

Preisblatt Strom

Preise für Netznutzung im Stromnetzbereich der enercity Netzgesellschaft mbH im Bereich der Stadt Hannover, Stadt Langenhagen, Stadt Laatzen und Stadt Seelze (OT Letter) (Gültig ab 01.01.2015)

Die nachfolgenden Entgelte und Regelungen gelten für alle Netznutzer, die das Netz der enercity Netzgesellschaft mbH im Bereich der Stadt Hannover, Stadt Langenhagen, Stadt Laatzen und der Stadt Seelze (OT Letter) nutzen.

Preisblatt 1 Preise für Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangzählung

1. Netzentgelte
2. Monatsleistungspreise
3. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
4. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV
5. Blindleistungsbedarf
6. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)
7. § 19 StromNEV-Umlage
8. Offshore-Haftungsumlage
9. Umlage abschaltbare Lasten
10. Konzessionsabgabe

Preisblatt 2 Preise für Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

1. Netzentgelte
2. Netzentgelte für Nachtspeicherheizung
3. Preis für Mehr-/Minderungen
4. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)
5. § 19 StromNEV-Umlage
6. Offshore-Haftungsumlage
7. Umlage abschaltbare Lasten
8. Konzessionsabgabe

Preisblatt 3 Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der Netznutzung

1. Entnahmestellen mit Lastgangzählung
2. Entnahmestellen ohne Lastgangzählung
3. Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung bzw. Entsperrung)

1 Netzentgelte

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, die Systemdienstleistungen und den Ausgleich der elektrischen Übertragungsverluste.

Netzebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer > = 2.500 h	
	Leistungspreis in EUR /(kW · a)	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in EUR /(kW · a)	Arbeitspreis in ct/kWh
Umspannung Höchst-/Hochspannung			75,87	0,11
Hochspannung	4,41	3,35	79,46	0,35
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	5,75	3,50	79,54	0,55
Mittelspannung	6,95	3,92	80,92	0,96
Umspannung Mittel-/Niederspannung	8,23	4,01	81,94	1,06
Niederspannung	8,87	4,11	52,07	2,38

2 Monatsleistungspreise

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, die Systemdienstleistungen und den Ausgleich der elektrischen Übertragungsverluste.

Netzebene der Entnahmestelle	Leistungspreis in EUR /(kW · Monat)	Arbeitspreis in ct/kWh
Umspannung Höchst-/Hochspannung	12,65	0,11
Hochspannung	13,24	0,35
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	13,26	0,55
Mittelspannung	13,49	0,96
Umspannung Mittel-/Niederspannung	13,66	1,06
Niederspannung	8,68	2,38

Anmerkungen zu Punkt 1 und 2

Bei Entnahme im Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung werden die Arbeitsverluste des Transformators mit 0,04 ct/kWh in Rechnung gestellt.

Für Entnahmen mit Lastgangzählung wird das Netzentgelt aus der Summe des Arbeits- und Leistungsentgeltes gebildet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Stand 30.09.2014)

Zählpunkt des Letztverbrauchers	Netzebene
DE00026930559E0000000000100814906	HS/MS
DE00026930559E0000000000100815183	HS/MS
DE00026930419E0000000000100772687	HS/MS
DE00026930453E0000000000100770763	MS
DE00026930159E0000000000101013047	MS
DE00026930159E0000000000100769646	MS
DE00026930453E0000000000100769508	MS
DE00026930539E0000000000100772684	MS
DE00026930539E0000000000100772685	MS
DE00026930519E0000000000100772649	MS
DE00026930519E0000000000100771148	NS

4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Zählpunkt des Letztverbrauchers	Netzebene zur Bestimmung der Netzentgelte gemäß 1.	Zusätzliches Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel in EUR/a
DE00026930625E0000000000100770806	Umspannung HS/MS	21.479,19
DE00026930419E0000000000100772259	Umspannung HS/MS	29.779,02
DE00026930165E0000000000100772258	Umspannung HS/MS	25.106,45
DE00026930453E0000000000100769562	Umspannung HS/MS	20.187,67
DE00026930419E0000000000100814903	Umspannung HS/MS	19.850,07
DE00026930175E0000000000100769203	Umspannung HS/MS	17.702,76
DE00026930457E0000000000100827643	Umspannung HS/MS	35.473,98
DE00026930851E0000000000100770569	Umspannung HS/MS	55.713,54
DE00026930539E0000000000100771293	Umspannung HS/MS	45.238,92
DE00026930179E0000000000100814782	Umspannung HS/MS	23.529,34
DE00026930159E0000000000100769611	Umspannung HS/MS	17.508,44
DE00026930159E0000000000100769763	Umspannung HS/MS	16.403,39
DE00026930625E0000000000100814731	Umspannung HS/MS	56.052,24
DE00026930179E0000000000100769632	Umspannung HS/MS	24.605,08
DE00026930625E0000000000100770262	Umspannung HS/MS	20.541,96
DE00026930559E0000000000100815183	Umspannung HS/MS	26.136,44
DE00026930167E0000000000100992354	Umspannung HS/MS	36.204,14
DE00026930419E0000000000100772687	Umspannung HS/MS	22.289,83
DE00026930559E0000000000100814906	Umspannung HS/MS	16.403,39
DE00026930161E0000000000100769289	Umspannung HS/MS	16.403,39
DE00026930659E0000000000100771596	Umspannung HS/MS	40.125,82
DE00026930419E0000000000101002964	Umspannung HS/MS	36.153,11
DE00026930853E0000000000100814778	Umspannung HS/MS	34.790,14
DE00026930453E0000000000100814884	Umspannung HS/MS	10.511,79
DE00026930419E0000000000100772257	Umspannung HS/MS	43.676,77
DE00026930419E0000000000100770069	Umspannung HS/MS	60.714,76
DE00026930855E0000000000100769430	Umspannung HS/MS	44.098,53

5 Blindleistungsbedarf

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird induktiver Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \phi = 0,9$ induktiv bereitgestellt. Sollte der Blindstrombedarf darüber hinausgehen, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung des Blindstroms zu entrichten. Die in einem Monat über 50 % der Wirkarbeit hinausgehende Blindarbeit wird dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Eine kapazitive Belastung des Netzes ist grundsätzlich zu vermeiden.

Blindarbeit	Entgelt In ct/kVArh
Cos $\phi \geq 0,9$ induktiv	im Netzentgelt enthalten
Cos $\phi < 0,9$ induktiv	1,30

6 Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wird der Aufschlag gestaffelt nach folgenden Bereichen erhoben:

Letztverbraucher-kategorie	ct/kWh
A, B, C (≤ 100.000 kWh/a)	0,254
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,051
C-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,025

7 § 19 StromNEV-Umlage

Aufgrund des § 19 Abs. 2 StromNEV wird eine § 19 StromNEV-Umlage gestaffelt nach folgenden Bereichen gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

LV Gruppe A in ct/kWh	LV Gruppe A+ in ct/kWh	LV Gruppe A++ in ct/kWh	LV Gruppe B' in ct/kWh	LV Gruppe C' in ct/kWh
0,237	0,227	0,227	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

8 Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben.

<u>Letztverbraucher-kategorie</u>	<u>ct/kWh</u>
<u>A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)</u>	<u>-0,051</u>
<u>B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)</u>	<u>0,050</u>
<u>C-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)</u>	<u>0,025</u>

9 Umlage für abschaltbare Lasten

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung, d.h. die mögliche Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben. Die Umlage für abschaltbare Lasten beträgt 2015 0,006 ct/kWh.

10 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

<u>Belieferung von</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Konzessionsabgabe in ct/kWh</u>
<u>Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV</u>		<u>0,11</u>
<u>Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV</u>		<u>0,61</u>
<u>Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden</u>	<u>bis 25.000</u>	<u>1,32</u>
	<u>bis 100.000</u>	<u>1,59</u>
	<u>bis 500.000</u>	<u>1,99</u>
	<u>über 500.000</u>	<u>2,39</u>

Die Einwohnerzahl der Gemeinden Laatzen, Langenhagen und Seelze liegt jeweils unter 100.000. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Hannover liegt über 500.000.

Anmerkungen zu Punkt 1 bis 11

Zu den Entgelten und Preisen kommen die Beträge hinzu, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle genannten Entgelte und Preise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

1 Netzentgelte

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, die Systemdienstleistungen und den Ausgleich der elektrischen Übertragungsverluste.

	Arbeitspreis in ct/kWh
Entnahmestelle im Niederspannungsnetz	5,48

2 Netzentgelte für Nachtspeicherheizung

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Ausgleich der elektrischen Übertragungsverluste. Der Arbeitspreis gilt im NT-Bereich für Nachtspeicherheizungen.

	Arbeitspreis in ct/kWh
Entnahmestelle im Niederspannungsnetz	1,9

3 Preis für Mehr-/Minderungen

Mehr-/Minderungen werden mit den Entgelten abgerechnet, wie sie auf der Internetseite <http://www.enercity-netz.de> veröffentlicht sind.

4 Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wird der Aufschlag gestaffelt nach folgenden Bereichen erhoben:

Letztverbraucherategorie	ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,254
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,051
C-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,025

5 § 19 StromNEV-Umlage

Aufgrund des § 19 Abs. 2 StromNEV wird eine § 19 StromNEV-Umlage gestaffelt nach folgenden Bereichen gemäß der Veröffentlichung der ÜNB erhoben:

LV Gruppe A in ct/kWh	LV Gruppe A+ in ct/kWh	LV Gruppe A++ in ct/kWh	LV Gruppe B' in ct/kWh	LV Gruppe C' in ct/kWh
0,237	0,227	0,227	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Preisblatt 2

Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

6 Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben.

<u>Letztverbraucherkategorie</u>	<u>ct/kWh</u>
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	-0,051
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,025

7 Umlage für abschaltbare Lasten

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung, d.h. die mögliche Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben. Die Umlage für abschaltbare Lasten beträgt 2015 0,006 ct/kWh.

8 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

<u>Belieferung von</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Konzessionsabgabe in ct/kWh</u>
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV		0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV		0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden	bis 25.000	1,32
	bis 100.000	1,59
	bis 500.000	1,99
	über 500.000	2,39

Die Einwohnerzahl der Gemeinden Laatzen, Langenhagen und Seelze liegt jeweils unter 100.000. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Hannover liegt über 500.000.

Anmerkungen zu Punkt 1 bis 8

Zu den Entgelten und Preisen kommen die Beträge hinzu, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle genannten Entgelte und Preise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

1 Entnahmestelle mit Lastgangzählung

In dem Entgelt für Messung ist die Messdatenerfassung und -übermittlung auf 1/4-h-Basis und Messwertweitergabe enthalten. Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Das Entgelt für Abrechnung enthält die Datenaufbereitung, Datenplausibilisierung und die Abrechnung der Netznutzung.

Spannungsebene	Entgelt für Messung ¹ in EUR/a	Entgelt für Messstellenbetrieb ¹ inklusive alternativem TK-Anschluss in EUR/a	Entgelt für Abrechnung ² in EUR/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	67,09	1.029,02	364,67
Mittelspannungsnetz	67,09	1.029,02	364,67
Umspannung Mittel-/Niederspannung	67,09	347,46	364,67
Niederspannungsnetz	67,09	347,46	364,67

Spannungsebene	zusätzliche manuelle Erfassung eines Lastgangs auf Wunsch des Netznutzers in EUR/Stück	Wechsel zwischen einem alternativen TK-Anschluss und einem regulären TK-Anschluss in EUR/Stück
Alle Spannungsebenen	148,75	65,00

Abschläge	Preisabschlag für anschlussnehmerseitig gestellten TK-Anschluss in EUR/a	Preisabschlag für anschlussnehmerseitig gestellten Wandlersatz in EUR/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	132,00	360,00
Mittelspannungsnetz	132,00	360,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	132,00	18,00
Niederspannungsnetz	132,00	18,00

Der Wandlersatz besteht aus Strom- und Spannungswandlern.

¹ Das Entgelt für Messung beziehungsweise Messstellenbetrieb wird je Zählleinrichtung erhoben.

² Das Entgelt für Abrechnung wird je Zählpunkt erhoben.

2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

In dem Entgelt für die jährliche Messung ist die Messwerterfassung und Messwertweitergabe enthalten. Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Das Entgelt für Abrechnung enthält die Datenaufbereitung, Datenplausibilisierung und die jährliche Abrechnung der Netznutzung.

Messsystem	Entgelt für jährliche Messung ¹	Entgelt für Messstellenbetrieb ¹ inklusive alternativem TK-Anschluss	Entgelt für jährliche Abrechnung ²
	in EUR/a	in EUR/a	in EUR/a
Elektromechanische Eintarifzählung	2,55	10,20	16,70
Zweitarifzählung	3,97	23,34	16,70
Elektronische Eintarifzählung	2,55	10,20	16,70
Messsystem nach § 21d EnWG	noch nicht verfügbar	noch nicht verfügbar	noch nicht verfügbar

Auf Wunsch des Netznutzers ist eine unterjährige Messung möglich. Hierfür werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Entgelte in Rechnung gestellt. Die Entgelte für die zusätzlichen Messungen enthalten gegenüber dem Entgelt für die jährliche Messung die Kosten der zusätzlichen Messwerterfassung sowie die dazugehörigen zusätzlichen Kosten für die Datenplausibilisierung, gegebenenfalls die Ersatzwertbildung und die Weitergabe abrechnungsrelevanter Messwerte.

Messsystem	Entgelt für monatliche Messung ¹	Entgelt für vierteljährliche Messung ¹	Entgelt für halbjährliche Messung ¹
	in EUR/a	in EUR/a	in EUR/a
Elektromechanische Eintarifzählung	52,04	17,35	8,67
Zweitarifzählung	69,00	23,00	11,50
Elektronische Eintarifzählung	52,04	17,35	8,67
Messsystem nach § 21d EnWG	noch nicht verfügbar	noch nicht verfügbar	noch nicht verfügbar

Auf Wunsch des Netznutzers ist eine unterjährige Abrechnung möglich. Hierfür werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Entgelte in Rechnung gestellt. Eine zusätzliche Abrechnung ist nur in Verbindung mit einer zusätzlichen Messung möglich.

Messsystem	Entgelt für monatliche Abrechnung ²	Entgelt für vierteljährliche Abrechnung ²	Entgelt für halbjährliche Abrechnung ²
	in EUR/a	in EUR/a	in EUR/a
Elektromechanische Eintarifzählung	178,94	59,65	29,82
Zweitarifzählung	178,94	59,65	29,82
Elektronische Eintarifzählung	178,94	59,65	29,82
Messsystem nach § 21d EnWG	noch nicht verfügbar	noch nicht verfügbar	noch nicht verfügbar

¹ Das Entgelt für Messung beziehungsweise Messstellenbetrieb wird je Zähleinrichtung erhoben.

² Das Entgelt für Abrechnung wird je Zählpunkt erhoben.

Preisblatt 3

Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der Netznutzung

3 Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung beziehungsweise Entsperrung)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Strombereich werden 88,24 EUR berechnet.

Wird die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch einen Dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird durch den Netzbetreiber zuzüglich zur Rechnung des Messstellenbetreibers eine Pauschale in Höhe von 22,00 EUR berechnet.

Anmerkung zu Punkt 1 bis 3

Zu den Entgelten, Preisen und Kosten kommen die Beträge hinzu, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle genannten Entgelte, Preise und Kosten gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.